

AmCham Germany • Charlottenstraße 42 • 10117 Berlin

American Chamber of Commerce in Germany e. V.

amcham-berlin@amcham.de

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Herrn MR Thomas Blöink Referat II A 3 Mohrenstr. 37 10117 Berlin

10117 Berlin T +49 30 288789-20 F +49 30 288789-29

Charlottenstraße 42

Per email: <u>bloeink-th@bmjv.bund.de</u>

www.amcham.de

schwertfeger-ba@bmjv.bund.de

13. Mai 2016

Stellungnahme zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Offenlegung von Ertragsteuerinformationen durch bestimmte Unternehmen und Zweigniederlassungen

Sehr geehrter Herr Blöink,

wir danken für die uns eingeräumte Gelegenheit, zu dem o.g. Richtlinienvorschlag Stellung zu nehmen.

AmCham Germany befürwortet die von der OECD im Aktionspunkt 13 erarbeiteten und im Herbst 2015 verabschiedeten Vereinbarungen zum Austausch eines Country-by-Country-Reporting ("CbCR") zwischen den Finanzverwaltungen der entsprechenden Länder unter der Voraussetzung, dass die dort vorgesehenen Eckpunkte, d. h. Vertraulichkeit der Daten, Verwendung der Daten nur für Zwecke eines Risk Assessments und ausreichende Flexibilität bei der Bereitstellung der Daten durch die Unternehmen, eingehalten werden.

Wir sprechen uns jedoch eindringlich gegen eine Veröffentlichung des CbCR bzw. der entsprechenden länderbezogenen Informationen aus. Eine auf die EU begrenzte, aber über die Anforderungen der OECD hinausgehende Informationspflicht verletzt die Wettbewerbsneutralität und schädigt eine große Zahl EU-basierter Unternehmen (nach unserer Einschätzung wären über 500 EU-basierte Unternehmen, die für etwa 20 Millionen Arbeitsplätze stehen, von der Regelung betroffen) und insbesondere die deutsche Wirtschaft. Die wichtigsten Gründe hierfür haben wir nachstehend (vgl. unten 1.) dargelegt. Ferner halten wir es, sowohl aus Sicht der EU-Fisci als auch aus Sicht der Unternehmen für sehr problematisch, von dem auf OECD-Ebene erzielten Konsens so kurz nach dessen Erzielung so deutlich abzuweichen (vgl. hierzu unten 2.).



1. Wettbewerbsnachteile für Steuerpflichtige

U. E. führt die Veröffentlichung der in dem Entwurf der Richtlinie näher bezeichneten länderbezogenen Daten zu einem Wettbewerbsnachteil für die von der geplanten Vorschrift betroffenen europäischen Unternehmen. Zwar werden gemäß Richtlinienentwurf auch nichteuropäische Unternehmen zur Veröffentlichung entsprechender Daten verpflichtet. U. E. ist diese Verpflichtung jedoch weder rechtlich begründbar noch durchsetzbar.

Wettbewerbsnachteile entstehen zum einen aufgrund der durch die Veröffentlichungspflicht entstehenden Bereitstellungskosten. Zwar ist positiv zu vermerken, dass der Richtlinienentwurf die auch im OECD-Konsens vorgesehene Flexibilität bezüglich der Art und Weise der Datenbereitstellung weitgehend beibehält. Jedoch werden die Daten in vielen Fällen aus sich selbst öffentlichkeitswirksamen verständlich sein, was zu Fehlinterpretationen und Reputationsrisiken für die Unternehmen führen wird. So können etwa Verlustvorträge, aber auch Gewinne aus dem Verkauf von Unternehmensanteilen zu einem im Verhältnis zum ausgewiesenen Jahresgewinn geringen Steueraufwand führen, da der Gewinn aus dem Anteilsverkauf in vielen Staaten - systematisch richtig - steuerfrei ist. Auch die Nutzung von Fördermaßnahmen zur Stärkung von Forschung und Entwicklung durch Steuergutschriften kann im Ergebnis zu einer geringeren Besteuerung führen.

Selbst bei Inkaufnahme weiterer erheblicher Aufwendungen für zusätzliche Erläuterungen zur Vermeidung von solchen Fehlinterpretationen öffentlich bereitgestellter Daten wird es den Unternehmen kaum gelingen, eine unsachgemäße bzw. verzerrende Berichterstattung über die steuerlichen Daten des Unternehmens zu verhindern – mit entsprechenden nachteiligen Folgewirkungen für die EU-Unternehmen.

Zum anderen droht aus der allgemeinen (öffentlichen) Verfügbarkeit der Steuerinformationen je EU-Staat eine Zunahme der schon heute sehr bedeutsamen Doppelbesteuerungsgefahren. Die Statistiken der OECD und der EU einen erheblichen Anstiea zeigen seit Jahren Besteuerungskonflikte, insbesondere im Bereich der Verrechnungspreise. Die Zahl der jährlich neu eröffneten Verständigungsverfahren wie auch die Gesamtzahl der offenen Verständigungsverfahren hat sich zwischen 2006 and 2013 verdoppelt. Eine durch die Veröffentlichung bedingte unbeschränkte Verfügbarkeit länderaggregierter EU-Steuerdaten für Drittlandsfisci könnte insbesondere für Konzerne, die in den Staaten der EU sehr profitabel operieren und dementsprechend hohe Steuern in der EU zahlen, dazu führen, dass die CbCR-Daten von Drittstaaten auch ohne Rücksichtnahme auf die diesbezüglichen Verwendungsbeschränkungen der OECD zur Festsetzung (nicht sachgerechter) Steuern genutzt werden.

Verstärkt wird dieses Problem noch dadurch, dass einem solchen Missbrauch von CbCR-Daten nach Verabschiedung der Richtlinie nicht mehr durch unilaterale Maßnahmen (Beendigung des Informationsaustauschs), sondern nur noch durch (eine kaum realistische) Änderung bzw. Rücknahme der EU-Richtlinie (bzw. der Veröffentlichungspflicht) entgegengewirkt werden könnte. Angesichts fehlender Erfahrungen mit Blick auf den Umgang von Drittstaaten mit CbCR erscheint es sinnvoll, sich die Möglichkeit zur unilateralen Reaktion auf Missbräuche vorzubehalten.



2. Abweichung vom OECD-Konsens

Die Veröffentlichung länderbezogener Daten steht in klarem Widerspruch zu der bezüglich solcher Daten im Herbst 2015 auf OECD-Ebene vereinbarten Vertraulichkeit. Durch die weitgehende Veröffentlichung dieser Daten wird der auf OECD-Ebene gefundene Konsens missachtet. Neben den bereits erwähnten Risiken eines Missbrauchs der Daten durch Ableitung von Steuerfestsetzungen aus diesen Informationen durch Drittstaaten und einer hieraus entstehenden Doppelbesteuerung besteht u. E. zudem die Gefahr, dass die Abweichung vom OECD-Konsens zu einer Verweigerung des Informationsaustauschs durch Drittstaaten führt mit der Begründung, dass sich die Mitgliedsstaaten der EU im Ergebnis nicht an den OECD-Konsens, die Daten auf vertraulicher Basis auszutauschen, halten.

Zu beachten ist insoweit, dass verschiedene OECD- und BRIC-Staaten, so etwa die USA, Kanada, China, Indien, Brasilien und Russland das Multilaterale Abkommen (Multilateral Competent Authority Agreement, "MCAA"), das nach Ratifizierung durch die unterzeichnenden Staaten als Grundlage für einen automatischen Austausch des CbCR zwischen den Finanzverwaltungen der betroffenen Staaten dienen soll, noch nicht unterzeichnet haben. Eine Schwächung des OECD-Konsenses durch eine diesem widersprechende EU-Richtlinie dürfte die Gefahr mit sich bringen, dass das MCAA auch künftig von einigen dieser Staaten nicht unterzeichnet werden wird.

Zudem bleibt bislang unklar, für welche Drittländer individuelle (statt aggregierte) Angaben zu machen sein sollen. Angesichts des breiten Anforderungskatalogs des Richtlinienentwurfs an die zu erfüllenden Transparenzkriterien könnten auch OECD-Staaten von dem Anwendungsbereich der erweiterten Informationspflichten für "Steueroasen" erfasst werden.

Für Rückfragen bzw. eine weitere Diskussion des Richtlinienentwurfs stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Felix Hierstetter Chair Tax Committee